

Die Arbeit der Disziplinarkommission des vergangenen Schuljahres war geprägt durch die Einführung des neuen Jugendstrafrechts, zwei jugendstrafrechtlichen Verfahren sowie der punktuellen Unterstützung der Schulleitung in Disziplinarfällen.

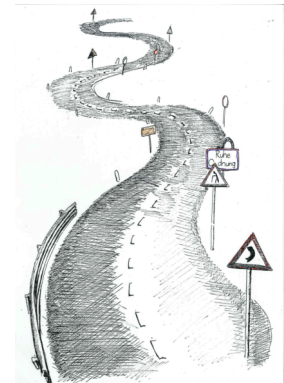
Einführung des neuen Jugendstrafrechts

Seit dem 1. Januar 2007 gilt im Kanton Aargau das neue Jugendstrafrecht (JStG. SR 311.1). Durch den geschäftsführenden Jugendanwalt lic. Iur. Hans Melliger wurden die beiden Vertreter der Disziplinarkommission der Kreisschule Kelleraamt Conny Garcia und Wolfgang Kayser mit dem Wesen, den Grundsätzen und der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts im Kanton Aargau vertraut gemacht.

Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts sind und bleiben der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen.

Dabei geht es nicht alleine um das Strafen, sondern vielmehr darum, die straffälligen Jugendlichen dabei zu unterstützen, sie wieder auf die Strasse des Lebens zurück zu führen, nachdem sie 'aus der Kurve geflogen' sind.

Der Schulpflege obliegt dabei die Untersuchung und Beurteilung strafbarer Handlungen ihrer Schüler und Schülerinnen von 10 bis 15 Jahren. Für ältere Jugendliche oder Jugendliche die keine öffentliche Schule besuchen, ist die Jugendanwaltschaft zuständig. Strafbare Handlungen sind all jene Delikte, die im Schweizerischen Strafgesetzbuch oder in einem Nebengesetz mit Strafe bedroht sind.



Die Sanktionsmöglichkeiten der Schulpflege sind dabei der Verweis oder die Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung (Arbeitsleistung, Teilnahme an Kursen). Sind Schutzmassnahmen angezeigt, so ist ausnahmslos die Jugendanwaltschaft zuständig. Nicht in jedem Fall muss eine fehlbare Schülerin oder ein fehlbarer Schüler bestraft werden. Es obliegt der Beurteilung der Schulpflege, die Umstände, die zu einer Strafbefreiung führen können, zu würdigen.

Vor dem Hintergrund des neuen Jugendstrafrechts hat die Disziplinarkommission das bestehende Pflichtenheft überarbeitet. Es dient als Wegleitung für die jugendstrafrechtlichen

Verfahren (strafbare Handlungen gemäss StGB und weiteren Gesetzen) und die Disziplinarverfahren (Verstösse gegen die Schulordnung) an der Kreisschule Jona. Als weitere Hilfestellung sind Vorlagen und Muster für den 'Verweis' und die 'Persönliche Leistung' erarbeitet worden.

Strafrechtliche Verfahren

Im vergangenen Schuljahr sind folgende Verfahren von der Disziplinarkommission und der Schulpflege behandelt worden:

1. Hausfriedensbruch mit Sachbeschädigung

2. Sachbeschädigung an einer Liegenschaft
3. Drohung

Im ersten Fall drang eine kleine Gruppe Jugendlicher in eine Werkstatt ein und demolierte beim Eindringen Teile der Werkstatt. Die Täterschaft konnte von der Polizei ermittelt werden. Die Disziplinarkommission führte mit den Beschuldigten und deren Eltern diverse Gespräche. Das Delikt wurde mit Arbeitsleistung sanktioniert. Auch mussten sich die Täter persönlich beim Geschädigten entschuldigen.

Im zweiten Fall kam ein Verfahren durch Anzeige bei der Polizei wegen Sachbeschädigung zur Bearbeitung. Die mutmassliche Täterschaft wurde von der Polizei verhört. Der Täter konnte jedoch nicht ermittelt werden. Die Disziplinarkommission, wie auch weitere Vertreter der Schulpflege, führten Anhörungen mit den Geschädigten und der mutmasslichen Täterschaft und ihren Eltern durch. Die Aussagen zum Tathergang waren widersprüchlich und liessen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen und damit auch Zweifel an der Täterschaft bestehen. So konnte *in dubio pro reo* keine Strafe ausgesprochen werden. Der entstandene Sachschaden an der Liegenschaft ist nicht durch die Schulpflege zu behandeln, sondern ist Sache eines Zivilverfahrens, das durch die Geschädigten angestrengt werden muss. Es ist verständlich, dass die Geschädigten durch das Urteil der Schulpflege keine Genugtuung finden. Obwohl die Rechtsmittelbelehrung korrekt erfolgte, ist davon kein Gebrauch gemacht worden.

Im dritten Fall wurde ein Schüler massiv verbal bedroht. Der Vorfall kam der Schulleitung zur Kenntnis. Dem Täter und seinem Vater wurde deutlich gemacht, dass ein solches Gehabe nicht akzeptiert wird. Die Gespräche hatten jedoch gezeigt, dass die Drohung nach vielfältigen Sticheleien und Ausgrenzungen des Täters ausgesprochen wurde. Das Verhaltensmuster des Täters lässt einen Selbstschutz vermuten, den er sich durch eines seit längerem anhaltenden 'Mobbings' seiner Mitschüler angeeignet hat. Aufgrund dieser Situation wurde keine Strafe ausgesprochen, doch musste sich der Täter offiziell beim Geschädigten entschuldigen. Es wurde ihm aber auch klar gemacht, dass er bei weiteren ähnlichen Vorfällen schwerer wiegende Sanktionen zu erwarten hat.

Gedanken zum Schluss

In der Arbeit der Disziplinarkommission wird man oft erst am Ende eines bereits länger andauernden Prozesses eingeschaltet. Es wird dann schwierig, den Tätern und den Opfern

gleichermassen gerecht zu werden. Das Verfahren stützt sich dabei oft nur auf die Tatsache der ausgeführten Tat. Diese wird dann geahndet und sanktioniert. Was aber zu der Tat geführt hat, ist meist nicht strafrelevant. Ganz besonders dann, wenn Gewalt im Spiel ist. Dabei denke ich an Gewalt, die erfolgt, um sich selbst Achtung zu verschaffen, z.B. um anhaltenden Sticheleien und verbalen Erniedrigungen ein Ende zu setzen. Auch andere Taten erfolgen häufig aus Beweggründen, die sich uns als Behörde im Verborgenen halten. Nicht selten werden auch Schwierigkeiten im Elternhaus sichtbar.

Selbstverständlich haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich bei Problemen an die Lehrerschaft oder die Schulleitung zu wenden. Aber, es gehört doch zu den ungeschriebenen Gesetzen der Schüler, dass man seine Mitschüler bei den Lehrpersonen nicht

verpetzt. Die Jugendlichen wollen ihre Probleme selbst lösen, bestimmt nicht mit der Hilfe ihrer Lehrpersonen, besonders im Alter der Oberstufenschüler.

Als präventive Massnahme gegen die Gewalt wäre eine neutrale Anlaufstelle für die Jugendlichen wünschenswert, die einer Schweigepflicht untersteht. Sobald hier das Vertrauen aufgebaut werden kann, lassen sich viele Konflikte schon im Ansatz verhindern. Eben auch in dem Sinne, die Jugendlichen dabei zu unterstützen, nicht die Strasse des Lebens auf einem Schleuderkurs verlassen zu müssen.